

Jugendordnung des Schach-Club Murrhardt 1948 e.V.

§ 1 Geltungsbereich dieser Jugendordnung

1.1 Die Satzung der SC Murrhardt bindet diese Jugendordnung. Sofern in dieser Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Satzung.

§ 2 Mitgliedschaft

2.1 Alle Mitglieder des SC Murrhardt gehören bis einschließlich zu dem Jahr, in dem sie ihr 20. Lebensjahr vollenden, der Jugendabteilung des SC Murrhardt an. Ebenso der 1. Vorsitzender, der Jugendleiter und der Spielleiter.

2.2 Alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitglieder sollen der Jugendabteilung angehören. Ihre Mitgliedschaft kann nur vom Jugendvorstand durch einstimmigen Beschluss festgestellt und durch einen Beschluss mit einfacher Mehrheit jederzeit widerrufen werden.

§ 3 Grundsätze

3.1 Die Jugendleitung arbeitet separat und eigenverantwortlich.

3.2 Gemeinsame Aktivitäten der Jugendabteilung und des Vereins sind anzustreben und von allen Mitgliedern zu unterstützen.

§ 4 Zweck, Aufgaben und Ziele der Jugendabteilung

4.1 Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

4.2 Ziel der Jugendabteilung ist es, die schachliche Leistungsfähigkeit der Kinder und Jugendlichen möglichst intensiv zu fördern. Sie will jungen Menschen ermöglichen, in Gemeinschaft Schach zu spielen und arbeitet darauf hin, dass eine möglichst harmonische und lebendige Gruppe entsteht. Besonderer Wert wird auf die Entwicklung der sozialen Kompetenz der Kinder und Jugendlichen gelegt. Dazu gehören einen respektvollen und kommunikationsfreudigen Umgang miteinander und ein jederzeit sportlich-faires Verhalten am und außerhalb des Schachbrettes.

4.3 Die Jugendarbeit ist hauptsächlich, aber nicht nur, auf die eigenen Mitglieder ausgerichtet. Zu diesem Zweck ist die Jugendabteilung in der offenen Jugendarbeit und in der Werbung für den Schachsport aktiv. Die Jugendabteilung ist bemüht, in möglichst vielen Schulen Schach-Arbeitsgemeinschaften zu errichten.

4.4 Die Jugendabteilung hat Ziele in der sportlichen und der außersportlichen Jugendarbeit.

a) Sportlicher Bereich:

1. Organisation des Übungs- und Trainingsbetriebes unter fachkundiger, dem jeweiligen Entwicklungsstand der Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden angepasster Anleitung.

2. Teilnahme am Wettkampfbetrieb der Verbände.

3. Organisation eines sportübergreifenden Freizeitangebotes für Kinder, Jugendlichen und Heranwachsende.

b) Außersportlicher Bereich:

1. Organisation von freizeitkulturellen Veranstaltungen auf Jugendabteilungs- und Gesamtvereinsebene.

2. Organisation von Bildungsangeboten für alle Jugendabteilungsmitglieder.

3. Vertretung der spezifischen Interessen von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden gegenüber dem Gesamtverein und der Öffentlichkeit.

4.5 Bei allen Aktivitäten sollen die Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden gemäß ihres Entwicklungsstandes bei der Planung und Durchführung beteiligt werden.

§ 5 Organe

5.1 Organe der Jugendabteilung sind:

a) der Jugendvorstand

b) die Jugendvollversammlung

§ 6 Der Jugendvorstand

6.1 Der Jugendvorstand besteht aus dem Jugendleiter und dem Jugendsprecher.

a) Der Jugendleiter führt und repräsentiert die Jugendabteilung. Er stellt eigenverantwortlich in Absprache mit dem Spielleiter und dem Jugendsprecher die Jugendmannschaften auf und bestimmt die Teamchefs. Er ist verantwortlich für alle sportlichen und außersportlichen Aktivitäten der Jugendabteilung. Er leitet alle Sitzungen des Jugendvorstands und der Jugendvollversammlung. Protokollanten werden vom Jugendleiter bestimmt. Er ist als Jugendturnierleiter für die Ausrichtung aller Jugendturniere des SC Murrhardt verantwortlich.

b) Der Jugendsprecher vertritt die Interessen der Jugendspieler und ist Stellvertreter des Jugendleiters. Er ist erste Ansprechperson der Kinder und Jugendlichen. Er muss das 14. Lebensjahr vollendet haben.

§ 7 Die Jugendvollversammlung

7.1 Die Jugendvollversammlung besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem Jugendleiter, dem Spielleiter, allen Jugendspielern und allen sonstigen Mitgliedern der Jugendabteilung. Sie ist das höchste Beschlussgremium der Jugendabteilung und tritt vorzugsweise im 2. Quartal eines Jahres zusammen.

7.2 Aufgaben der Jugendvollversammlung:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte der Jugendvorstandsmitglieder,
- b) In allen geraden Jahren Wahl eines Jugendsprechers. Die Mitglieder des SC Murrhardt sind bis einschließlich zu dem Jahr stimmberechtigt, in dem sie ihr 20. Lebensjahr vollenden.
- c) Erledigen von Anträgen.
- d) Änderung der Jugendordnung.

§ 8 Die Jugendkasse

8.1 Die Jugendabteilung ist verantwortlicher Empfänger aller Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.

8.2 Die Jugendkasse wird vom Jugendvorstand geführt. Der Schatzmeister verwaltet die Jugendkasse nach den Anweisungen des Jugendvorstands. Die Buchführung durch den Schatzmeister erfolgt getrennt von der Vereinskasse.

8.3 Die Jugendkasse wird von den Kassenprüfern des Gesamtvereins mindestens einmal jährlich geprüft. In begründeten Fällen dürfen auch unangemeldete Kassenprüfungen vorgenommen werden.

§ 9 Jugendturniere

9.1 Jährlich durchzuführen sind:

- a) Die Vereinsjugend-Meisterschaft
- b) Die Vereinsjugend-Blitzmeisterschaft

9.2 Wenn diese Jugendordnung nichts anderes bestimmt, gilt die Turnierordnung des SC Murrhardt. Einzelheiten regelt der Jugendleiter in Absprache mit dem Jugendsprecher in der Turnierausschreibung.

§ 10 Die Vereinsjugend-Meisterschaft

10.1 Die Vereinsjugend-Meisterschaft beinhaltet die U20-, U20-Mädchen-, U18-, U16-, U14-, U14-Mädchen-, U12-, U10-, U8-Blitzmeisterschaft in einem Turnier. Der Jugendleiter entscheidet je nach Teilnehmerzahl in Absprache mit dem Jugendsprecher, welcher Modus (Rundenturnier oder Schweizer System) angewandt wird und wieviele Runden ausgetragen werden.

10.2 Die Bedenkzeit wird dem Alter der mitspielenden Kindern und Jugendlichen angepasst. Sie soll aber mindestens 60 Minuten pro Partie betragen.

10.3 Die Vereinsjugend-Meisterschaft soll im Januar bis Juni ausgespielt werden.

10.4 Ist ein Spieler an einem Spieltag verhindert, so muss er sich beim Jugendleiter vorher entschuldigen, so dass das Spiel verlegt werden kann. Bei Terminstreitigkeiten legt der Jugendleiter nach Anhörung der Spieler einen Ersatztermin fest. Am letzten Spieltag kann nur mit Einverständnis des Jugendleiters nachgespielt werden.

10.5 Bei einem Turnier mit Schweizer System erfolgt die Platzierung nach Fide-Fortschrittssystem, danach Buchholzwertung minus die zwei schwächsten Partner, danach Platzteilung. Bei einem Rundenturnier erfolgt die Platzierung nach der Sonneborn-Berger- Wertung.

10.6 Die ersten drei der Gesamtwertung und der jeweilige Sieger in der U20-, U20-Mädchen-, U18-, U16-, U14-, U14-Mädchen-, U12-, U10-, U8-Wertung erhalten Urkunden bzw. vom Jugendvorstand festgelegte Preise.

§ 11 Die Vereinsjugend-Blitzmeisterschaft

11.1 Die Vereinsjugend-Blitzmeisterschaft beinhaltet die U20-, U20-Mädchen-, U18-, U16-, U14-, U14-Mädchen-, U12-, U10-, U8-Blitzmeisterschaft in einem Turnier. Bei weniger als 7 Teilnehmern wird sie jeder gegen jeden doppelrundig ausgetragen. Ab 7 Teilnehmern spielt jeder gegen jeden einrundig.

11.2 Die Bedenkzeit pro Spieler beträgt 5 Minuten.

11.3 Die Vereinsjugend-Blitzmeisterschaft sollte im Frühsommer und nach Möglichkeit draußen stattfinden.

11.4 Die Platzierung erfolgt nach direktem Vergleich, danach wird ein Entscheidungskampf auf zwei Gewinnpartien angesetzt.

11.5 Die ersten drei der Gesamtwertung und der jeweilige Sieger in der U20-, U20-Mädchen-, U18-, U16-, U14-, U14-Mädchen-, U12-, U10-, U8-Wertung erhalten Urkunden.

§ 12 Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung

12.1 Die Jugendordnung muss von der Jugendvollversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit beschlossen und von der nächsten Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit bestätigt werden. Das gleiche gilt für Änderungen. Änderungsvorschläge müssen mindestens zwei Wochen vor der Jugendvollversammlung mit der Einladung verschickt werden. Die Jugendordnung tritt mit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

§ 13 Inkrafttreten

13.1 Die Jugendordnung tritt nach ihrer Verabschiedung durch die Jugendvollversammlung und die Bestätigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Jugendleiter